



Informationen zur elektronischen Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung

Die Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung (ZM) ist auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln (§ 18a Umsatzsteuergesetz -UStG-).

Zur elektronischen Übermittlung Ihrer ZM oder ZM-Berichtigung können Sie das Online-Formular der ZM verwenden, welches im ELSTER-Portal bzw. im BZStOnline-Portal (<https://www.elster.de>) hierzu bereitgestellt wurde.

Eine Meldezeile mit einer ungültigen und beanstandeten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) können Sie im Online-Formular wie folgt berichtigen:

- Wählen Sie im Auswahlménü den ursprünglichen Meldezeitraum aus, für den die Beanstandung erfolgte.
- Kennzeichnen Sie Ihre ZM im Online-Formular als „Berichtigte Meldung“.
- Stornieren Sie zunächst die Meldezeile mit den beanstandeten fehlerhaften Angaben. Geben Sie hierzu die Angaben aus der beanstandeten Meldezeile (Ungültige USt-IdNr. und Art der Leistung) nochmals ein und tragen Sie als Bemessungsgrundlage den Wert „0“ ein.
- Geben Sie dann in einer neuen Meldezeile die Angaben mit der gültigen USt-IdNr., die zutreffende Art der Leistung und die Bemessungsgrundlage ein.

Wichtiger Hinweis:

Bitte tragen Sie keine negativen Beträge (Minusbeträge) zur Berichtigung einer ungültigen USt-IdNr. ein. Diese fehlerhafte Berichtigung führt zu einer erneuten Beanstandung der USt-IdNr..

Eine Meldezeile mit einer unrichtigen Bemessungsgrundlage können Sie im Online-Formular wie folgt berichtigen:

- Wählen Sie im Auswahlménü den ursprünglichen Meldezeitraum aus, für den die Berichtigung der Bemessungsgrundlage erfolgt.
- Kennzeichnen Sie Ihre ZM im Online-Formular als „Berichtigte Meldung“.
- Geben Sie in einer neuen Meldezeile die Angaben mit der gültigen USt-IdNr., die zutreffende Art der Leistung und die berichtigte Bemessungsgrundlage ein.

Bitte beachten Sie:

Im Rahmen des Bestätigungsverfahrens nach § 18e UStG haben Sie die Möglichkeit, sich die Gültigkeit einer ausländischen USt-IdNr. bestätigen zu lassen. Hierzu steht Ihnen auf der Internetseite des BZSt ein Online-Formular zur Verfügung.

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kann versagt werden, wenn Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe einer richtigen und vollständigen ZM nicht nachkommen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Weitere Informationen zur ZM und zum Bestätigungsverfahren finden Sie auf den Internetseiten des BZSt unter www.bzst.bund.de.